



II- 9583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/91-II/4/89

4408 IAB

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

1990 -01- 02

zu 4457 1J

Parlament

1017 W i e n

Wien, am 20. Dezember 1989

Die Abgeordneten Dr. ETTMAYER, Rosemarie BAUER, Dr. FASSLABEND und Kollegen haben am 8.11.1989 unter der Nr. 4457/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen des Bundesminister für Inneres im Fall GrInsp Herbert K. und dessen Vorgesetzten, Obstlt Gerhard Sch., gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Werden Sie nunmehr GrInsp Herbert K. vom Dienst suspendieren lassen?
2. Wenn nein:
- a) Weshalb nicht?
- b) Weshalb gehen Sie in diesem Fall anders vor als dies bezüglich des ähnlich gelagerten Falles betreffend AbtInsp H. in Ihrer Ressortverantwortlichkeit gehandhabt wurde?
- c) Worin liegen die von Ihnen in Ihrer Anfragebeantwortung (3897/AB - Antwort auf Frage 1 - ) behaupteten unterschiedlichen Sachverhalte zwischen dem Fall AbtInsp H. und GrInsp Herbert K. in dienstrechtlicher Betrachtungsweise?
3. Werden Sie nunmehr sonstige dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen veranlassen?
4. Wenn ja:

- a) gegen GrInsp Herbert K.?
- b) gegen Obstdt Gerhard Sch.?
- c) gegen welche sonstigen Personen?

5. Wenn nein: Weshalb nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß es aufgrund des zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft Wien zwischenzeitlich hergestellten Einvernehmens zu keiner Antragstellung auf förmliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen GrInsp Herbert K. durch die Staatsanwaltschaft Wien kommen wird. Daher geht die Anfrage offenbar von falschen Voraussetzungen aus.

Sie leitet von der irrigen Ansicht, daß ein Wiederaufnahmeantrag beschlossen worden sei, einen Handlungsbedarf des Bundesministers ab.

Da nun diese Prämisse unrichtig ist, können wohl auch die Folgerungen nicht zutreffend sein, die in den einzelnen Fragen ihren Niederschlag finden.

Zu den einzelnen Fragen führe ich aus:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

- a) Weil aufgrund der oben dargestellten Situation kein Handlungsbedarf besteht.
- b) Weil - wie ich bereits anlässlich der vorangegangenen Anfragebeantwortung ausgeführt habe - den beiden von Ihnen herangezogenen Fällen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen.

c) Während im Fall des AbtInsp H. aufgrund der erhobenen Fakten von vornherein abzusehen war, daß durch seine unter Ausnützung der Amtsstellung begangenen und daher auch strafrechtlich relevanten Handlungen eine Belassung des Beamten im Dienst nicht nur das Ansehen des Amtes, sondern auch wesentliche Interessen des Dienstes - als stellvertretenden Leiter dieser großen Dienststelle war er an einer unparteiischen und unbefangenen Amtsführung allgemein und im besonderen an der Wahrung der Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Mitarbeiter erheblich gehindert - gefährdet würden, ergab sich im Fall des GrInsp K. aufgrund der Schwierigkeit und Kompliziertheit der Rechtslage - die erst durch Befassung des BKA und einer Stellungnahme der PV-AK einer für die Zukunft rechtsgültigen Klärung zugeführt werden konnte - eine völlig andere Situation, die den Schuldvorwurf gegen diesen Beamten bereits damals relativ gering erscheinen ließ.

Zu Frage 3 und 5:

Nein, denn es ist bereits im Jahre 1988 anläßlich der Klärung dieser gebührenrechtlichen Situation seitens meines Ressorts zu einer erlaßmäßigen Regelung gekommen.

Zu Frage 4:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 3 und 5.

*Fyakt 3er*